



Satzung der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft e. V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26. September 2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e. V. (dgh) und hat seinen Sitz in Bonn.
2. Er ist im Vereinsregister des AG Bonn unter der Nummer VR 2349 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Vertretung von Belangen der Hauswirtschaft und der Haushaltswissenschaften sowie die Bildung von Jugend und Erwachsenen.
3. Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht, indem der Verein die fachwissenschaftliche Auseinandersetzung fördert, fachwissenschaftliche Veröffentlichungen anstößt sowie das Verständnis für die vielseitigen Aufgaben weckt, denen sich heute Haushalte und hauswirtschaftliche Dienstleistungsbetriebe stellen müssen, durch:
 - den fachlichen Diskurs zu den Herausforderungen der Hauswirtschaft und Haushaltswissenschaft,
 - Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit,
 - Information, Bildung und Beratung,
 - Förderung der Forschung über Haushalte, hauswirtschaftliche Dienstleistungsbetriebe, Familie und Verbraucherinnen und Verbraucher,
 - Koordination der Aktivitäten verschiedener Institutionen in der Bearbeitung hauswirtschaftlicher und haushaltswissenschaftlicher Fragestellungen,

- Förderung der fachbezogenen Bildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)
 - Mitwirkung bei der Klärung hauswirtschaftlicher Berufsbilder und der Bestimmung der hierfür erforderlichen Kompetenzen,
 - Zusammenarbeit mit Organisationen mit verwandter Zielsetzung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
4. Wählbar in ein Amt sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die mit der Hauswirtschaft und/oder der Haushaltswissenschaft verbunden ist. Juristische Personen als ordentliche Mitglieder sind an der Hauswirtschaft und Haushaltswissenschaft interessierte Institutionen, die sich zu den in § 2 genannten Zwecken und den in §3 genannten Grundsätzen und Werten bekennen.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht

zur Zahlung von Beiträgen, einschließlich der Umlagen des Vereins, befreit. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer notwendigen Zweidrittelmehrheit berufen.

4. Die Aufnahme ist schriftlich unter Verwendung des Aufnahmeformulars beim Verein zu beantragen. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags. Ablehnungen sind nicht zu begründen und unanfechtbar.
5. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein mindestens in Textform.

§ 5 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein, Datenschutz, Fotoerlaubnis

1. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins auf der Homepage.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, dazu gehören insbesondere: die Mitteilung über Adressänderungen, über Änderungen der Bankverbindung, Änderungen im persönlichen Bereich, die für das Beitragswesen relevant sind.
3. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitgliedspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
4. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein zum Ausgleich verpflichtet.
5. Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien, gleich in welcher Form. Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Gruppen- oder Einzelaufnahme in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke.
6. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen an den Verein verpflichtet. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod
 - bei juristischen Personen Verlust der Rechtsfähigkeit
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein, bestehende Schulden aus Beitragsrückständen bleiben bestehen.
3. Der Austritt kann jeweils bis spätestens 30.09. zum Ende eines jeden Geschäftsjahres schriftlich oder in Textform erklärt werden. Die Erklärung ist an den Vorstand zu richten. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser Satzung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung ausdrücklich angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied bekannt zu geben.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Pflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben im Verein nicht zugemutet werden kann, z.B. bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins, bei Nichtbefolgung der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie vereinschädigendem Verhalten innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder in Textform zu äußern, hierzu ist es unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 7 Vereinsorgane und allgemeine Grundsätze

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand gemäß § 26 BGB.
2. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

3. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit den Ämtern und Funktionen die männliche und weibliche Form verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt, kann aber bei Bedarf auch im virtuellen Verfahren ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort stattfinden, ebenso sind hybride Versammlungen möglich. Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung trifft der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfachem Beschluss und gibt diese in der Einberufung bzw. Einladung den Mitgliedern bekannt.
2. Eine Einberufung findet ebenfalls dann statt, wenn ein Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Die Einberufung findet schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung statt. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Durch Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen an diese Adresse zu erhalten.
4. Die Einberufung hat mindestens einen Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekannte postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Fehlerhafte oder veraltete Adressen gehen zulasten des Mitgliedes, diese sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Adresse oder E-Mail- Anschrift mitzuteilen.
5. Für die Wirksamkeit eines Beschlusses reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmübertragung auf ein anderes anwesendes Mitglied ist vorab schriftlich möglich. Juristische Personen werden durch persönlich anwesende Bevollmächtigte vertreten, die das Stimmrecht ausüben. Eine natürliche Person als ordentliches Mitglied kann

gleichzeitig nur eine juristische Person in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und insgesamt mindestens zehn von 100 der ordentlichen Mitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung festzustellen. Diese Feststellung bleibt bis zum Ende der Mitgliederversammlung wirksam, falls nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Bei fehlender Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung kann zu einer zweiten Versammlung eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser Versammlung kann vorsorglich mit der ersten Einladung verbunden werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen im Verein zuständig. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen. Die Ordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche erlassen werden: Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Beitragsordnung, Wahlordnung, Ehrenordnung.
9. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten: Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplanes, Beschluss über den Jahresabschluss, Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer, Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften, Bildung und Auflösung von Fachausschüssen und Beiräten, Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur zugelassen, wenn diese den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zur Kenntnis gebracht worden sind. Anträge können auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder zustimmen.
11. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom vorsitzenden Vorstandsmitglied und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist zur Führung der Protokollsammlung verpflichtet.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem vorsitzenden Vorstandsmitglied, drei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern, die jeweils aus einem unterschiedlichen beruflichen Tätigkeitsfeld kommen sollten, dem geschäftsführenden und dem rechnungsführenden Vorstandsmitglied.
2. Das Amt des rechnungsführenden Vorstandsmitglieds kann auch vom vorsitzenden Vorstandsmitglied, einem der drei stellvertretenden Vorstandsmitglieder oder vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied ausgeübt werden.
3. Für eine Vorstandsfunktion sind volljährige natürliche Personen, die ordentliches Mitglied oder Delegierte von juristischen Personen als Mitglieder sind, wählbar.
4. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. In allen Angelegenheiten, die den finanziellen Rahmen von 500,00 € übersteigen, vertritt das rechnungsführende Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem vorsitzenden Vorstandsmitglied den Verein, hierbei sind die Richtlinien und Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zweimal zulässig. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig. Personalunion zwischen einzelnen Ämtern des Vorstandes ist bis auf die Regelung § 9 Nr. 2. unzulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist und das Amt aufgenommen hat. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
6. Das geschäftsführende und das rechnungsführende Vorstandsmitglied werden jeweils zwei Jahre nach dem vorsitzenden Vorstandsmitglied sowie den drei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern gewählt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Vertretung des Vereines nach innen und außen im Rechtsverkehr, die laufende Geschäftsführung des Vereins, sowie die aktuellen Mitglieder-Informationen.
9. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt. Hierzu ist vom vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorstandsmitglied mittels E-Mail oder schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern per E-Mail zuzusenden. Das Protokoll gilt am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen. Die Beschlussfassung im Vorstand ist auch hybrid oder im Rahmen

einer Videokonferenz, einer Telefonkonferenz oder in anderer vergleichbarer Form der Beschlussfassung zulässig. Die Entscheidung darüber trifft das vorsitzende Vorstandsmitglied. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht.

10. Für die Wahl des vorsitzenden und der drei stellvertretenden Vorstandsmitglieder wird ein Wahlausschuss gebildet. Diesem obliegt die Aufstellung der Kandidatenliste, die Leitung des Wahlganges, die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe des Ergebnisses. Jeder Fachausschuss bzw. Beirat benennt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Person für den Wahlausschuss. Diese bestimmt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Bei der Wahl des geschäftsführenden und des rechnungsführenden Vorstandsmitglieds nimmt die Aufgaben nach §9 Abs. 2 in der Regel ein Mitglied des restlichen Vorstandes war.
11. Die Wahlvorschläge können von allen Vereinsmitgliedern bis zu einem vom Wahlausschuss festzulegenden Termin eingereicht werden. Die Einwilligung zur Kandidatur soll von dem vorgeschlagenen Mitglied zuvor eingeholt werden. Die endgültige Liste der kandidierenden Personen soll den Namen und das berufliche Tätigkeitsfeld enthalten. Die Liste der Wahlvorschläge ist allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.
12. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und offen gewählt. Stellen sich das vorsitzende sowie alle stellvertretenden Vorstandsmitglieder geschlossen zur Wiederwahl, so kann die Wahl auch als Blockwahl vorgenommen werden. Gewählt ist, wer bei der Wahl mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ist dies bei einem ersten Wahlgang nicht der Fall, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Für die Wahl des geschäftsführenden sowie des rechnungsführenden Vorstandsmitglieds gilt diese Regelung analog. Besteht der Wahlvorschlag darin, das Amt des geschäftsführenden und des rechnungsführenden Vorstandsmitglieds für die Dauer der Wahlperiode in einer Person zusammenzufassen, so ist für jedes der beiden Ämter ein getrennter Wahlgang vorzusehen.
13. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB sowie den Vorsitzenden der Fachausschüsse und Beiräte zusammen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten volljährigen natürlichen Personen, die ordentliches Mitglied sind oder juristische Personen als Mitglieder vertreten, zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfer für die Amtsdauer von vier Jahren. Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören.

2. Den Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Barkassen. Sie sind zur umfassenden Prüfung einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten. Die Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfer geben in der Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Entlastung/ Nichtentlastung des Vorstands ab.
3. Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt.

§ 11 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder sowie Zuwendungen und Spenden für gemeinnützige Zwecke.
2. Näheres regelt die Beitragsordnung. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein besteht kein anteiliger Anspruch an dem Vereinsvermögen bzw. Rückzahlung der persönlich erbrachten Mitgliedsbeiträge.
4. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 12 Fachausschüsse und Beiräte

Die Mitgliederversammlung bildet aus den Mitgliedern des Vereins Fachausschüsse und Beiräte. Diese ergänzen sich selbst durch Zuwahl. Sie wählen auf einer Versammlung ihrer Mitglieder oder im schriftlichen Verfahren ihre Vorsitzenden jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Näheres regelt die dgh Geschäftsordnung.

§ 13 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen sind durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Vereinsmitglieder.
3. Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 Aktiengesetz befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Weg der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind. Diese Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
4. Die Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Änderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind, Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder die Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitenden und sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Haftungsausschluss

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder

Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
5. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Internationalen Verband für Hauswirtschaft e. V. mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.09.2024 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.